

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

40. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 17.11.2011	Nr. 46
Bekanntmachung vom	Inhalt		Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>		
26.09.2011	2. Nachtragssatzung zur Abfallentsorgungssatzung – AES		791
26.09.2011	4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung		793
26.09.2011	Entgeltordnung für die Benutzung der Bauschuttdeponie Hittfeld II		798
09.11.2011	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (NUVPG) ▪ Gemarkung Klecken, Flur 3, Flst. 2/5, 2/7, 2/9, 2/10 und 3/4		800
10.11.2011	Kreisbehindertenbeirat		801
15.11.2011	Kreistag		802
	<u>Gemeinde Drage</u>		
09.11.2011	1. Nachtragshaushaltssatzung 2011		806
	<u>Samtgemeinde Elbmarsch</u>		
15.11.2011	1. Nachtragshaushaltssatzung 2011		809
	<u>Gemeinde Eyendorf</u>		
08.11.2011	Hauptsatzung		812
	<u>Gemeinde Rosegarten</u>		
31.10.2011	Orsteilkläranlagen- und Gebührensatzung „Am Hamboken“		815

2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Harburg vom 14.05.2008 (Abfallentsorgungssatzung – AES)

Der Kreistag des Landkreises Harburg hat in seiner Sitzung am 26.09.2011 die folgende Satzung beschlossen.

Rechtsgrundlagen sind:

- §§ 7 und 9 der Nieders. Landkreisordnung (NLO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. S. 510), zuletzt geändert am 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 462),
- § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert am 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163),
- § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert am 25.11.2009 (Nds. GVBl. S. 130)

Artikel 1

§ 13 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Abfallbehälter sind von den Verpflichteten nach Maßgabe des § 22 in der Regel am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr oder am Abend vor dem Abfuhrtag ab 18.00 Uhr so bereitzustellen, dass das Sammelfahrzeug an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Verladen sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Die Abfallbehälter dürfen nur an den für das jeweilige Grundstück vorgesehenen Abfuhrterminen einmalig zur Abfuhr bereitgestellt werden. Dabei sind die Abfallbehälter so bereitzustellen, dass der Aufnahmekragen (Kammleiste) parallel zur Fahrbahn steht. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fußgänger und Fahrzeuge nicht gefährdet werden. Nach der Abfuhr sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Etwaige Abfallreste sind vom Verpflichteten unverzüglich zu entfernen. Weisungen der Beauftragten des Landkreises zu diesen Verpflichtungen sind zu befolgen.

Artikel 2

§ 22 erhält folgende Fassung:

Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle werden grundsätzlich zweiwöchentlich abgefahren. Für 40-Liter-Abfallbehälter kann der Anschlusspflichtige auch einen vierwöchentlichen Abfuhrhythmus wählen. Der Landkreis kann auf Antrag im Einzelfall für 240- und 1.100-Liter-Abfallbehälter einen kürzeren Abfuhrhythmus festlegen sowie einmalige zusätzliche Leerungen zulassen, wenn Art und Menge des Abfalls dies erfordern. Der Abfuhrtermin wird nach Disposition des beauftragten Dritten durch den Landkreis festgelegt.

Artikel 3

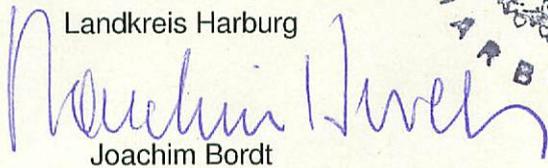
In § 26 Absatz 1 wird nach Nr. 12 folgende neue Nr.12 a eingefügt:

12a. entgegen § 13 Abs. 4 den Abfallbehälter mehrfach oder an anderen Abfuhrterminen zur Abfuhr bereitstellt.

Artikel 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Winsen (Luhe), 26.09.2011

Landkreis Harburg

Joachim Bordt
Landrat



4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Harburg vom 18.12.2007

Der Kreistag des Landkreises Harburg hat in seiner Sitzung am 26.09.2011 die folgende Satzung beschlossen.

Rechtsgrundlagen sind:

- §§ 5 und 7 der Nieders. Landkreisordnung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. S. 510), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 462),
- §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert am 25.11.2009 (Nds. GVBl. S. 436) i.V.m. § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 130) und § 25 der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Harburg (AES).

Artikel 1

§ 2 Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Die Volumengebühr beträgt je Liter des je Woche nutzbaren Abfallbehältervolumens jährlich 2,66 EURO.

Artikel 2

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Änderungen des Abfallbehältervolumens sind gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt für die Änderung von Zahl, Größe oder Abfuhrhythmus der Abfallbehälter 15,00 EURO je Änderungsvorgang. Die erste Änderung des Abfallbehältervolumens innerhalb von drei Monaten nach einem Wechsel des Gebührenpflichtigen sowie die Bestellung von Abfallbehältern zum erstmaligen Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Harburg sind gebührenfrei.

Artikel 3

§ 3 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Ergibt sich bei der Entsorgung von Grundstücken ein Mehraufwand, wie z.B. in den Fällen der §§ 13 Abs. 5 Satz 3, 24 AES, werden die zusätzlichen Kosten nach folgenden Gebührensätzen berechnet:

- | | |
|--------------------|-----------------|
| a) Personalkosten | 18,95 EURO/Std. |
| b) Fahrzeugeinsatz | 44,23 EURO/Std. |

Artikel 4

§ 3 Absatz 6 wird folgendermaßen angepasst:

Die Gebühr für die Entsorgung des Inhaltes von fehlbefüllten PPK-Behältern, sowie in Ausnahmefällen nach § 22 der Abfallentsorgungssatzung zusätzlich geleerten Restabfallbehältern beträgt für:

240-Liter- Behälter	24,58 EURO/Leerung
1100-Liter- Behälter	112,64 EURO/Leerung

Artikel 5

Die Anlage zu § 4 erhält folgende Fassung:

Die Tariflisten 1 und 2, Gebühren für Selbstanlieferer, sowie die Entgeltordnung für die Benutzung der Bauschuttdeponie Hittfeld II wird durch die beigegefügte Neufassungen ersetzt.

Artikel 6

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Winsen (Luhe), 26.09.2011



Landkreis Harburg

Joachim Bordt

Joachim Bordt
Landrat

Anlagen

Tarifliste 1
Tarifliste 2
Entgeltordnung Hittfeld

Anlage zu § 4 der AGS vom 18.12.2007 in der Fassung vom 26.09.2011

TARIFLISTE 1

zu beseitigende und zu verwertende Abfälle

Lfd. Nr.	Abf.Schl.-Nr.	Bezeichnung gem. AVV	Kurzbezeichnung	Gebühren für Selbstanlieferer
1	200201	Biolog. abbaubare Abfälle	Buschwerk, Strauchschnitt, Grasschnitt, Laub, Friedhofsabfall Stubben, Stämme	17,00 EUR/m ³ 34,00 EUR/m ³
2	200201	Biolog. abbaubare Abfälle (eine Kleinmengenanlieferung bis max. 0,5 m ³ /Anlieferer und Tag)	Siehe lfd. Nr. 1 (ausgenommen Stubben, Stämme)	gebührenfrei
3	200301	Gemischte Siedlungsabfälle	Hausmüll, Sperrmüll, gewerbl. Abfälle	198,00 EUR/Mg
4	200301	Gemischte Siedlungsabfälle (Kleinmengen bis 2 m ³ oder max. 200 kg)	Siehe lfd. Nr. 3	4,00 EUR/angef. 100 l
5	170904	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle	Baustellenabfälle	198,00 EUR/Mg
6	170904	Gemischte Bau- u. Abbruchabfälle (Kleinmengen bis 2 m ³ oder max. 200 kg)	Baustellenabfälle Bauschutt	4,00 EUR/angef. 100 l
7	200306	Abfälle aus der Kanalreinigung	Kanalreinigungsrückstände	198,00 EUR/Mg
8	190801	Sieb- u. Rechenrückstände	Rechengut	229,00 EUR/Mg
9	170605	Asbesthaltige Baustoffe (Kleinmengen bis max. 20 t/a)	Baustoffe auf Asbestbasis	103,00 EUR/Mg
10	160103	Altreifen	Motorradreifen PKW-Reifen o. Felge PKW-Reifen m. Felge LKW-Reifen o. Felge LKW-Reifen m. Felge Ackerschlepperreifen	0,70 EUR/Stck. 1,20 EUR/Stck. 2,30 EUR/Stck. 4,60 EUR/Stck. 11,00 EUR/Stck. 23,00 EUR/Stck.
11	200101	Papier und Pappe (aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen)	Altpapier	2,50 EUR/angef. 500 l

Anlage zu § 4 der AGS vom 18.12.2007 in der Fassung vom 26.09.2011

TARIFLISTE 2

- a) Problemabfälle, soweit diese die haushaltsübliche Kleinmenge von 50 kg bzw. 50 l pro Haushalt / Jahr überschreiten (§ 5 Abs. 8 AES)
- b) Sonderabfall-Kleinmengen (§ 5 Abs. 9 AES)

Lfd. Nr.	Abf.Schl.-Nr.	Bezeichnung gem. AVV	Kurzbezeichnung (alphabetisch)	Gebühren für Selbstanlieferer in EURO pro kg oder Stück
1	08 01 11	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	Altfarben, Altlacke, nicht ausgehärtet	0,50 / kg
2	20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	Altmedikamente	0,40 / kg
3	13 02 05	Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	Altöl	0,30 / kg
4	16 06 01	Bleibatterien	Autoakkus	gebührenfrei
5	16 01 13	Bremsflüssigkeiten	Bremsflüssigkeit	0,30 / kg
6	08 01 20	Wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	Dispersionsfarbenreste	0,40 / kg
7	16 05 07	Gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Feinchemikalien, anorganisch, Feuerlöschpulver	1,50 / kg
8	16 05 08	Gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Feinchemikalien, organisch	1,50 / kg
9	15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Feste fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel	0,50 / kg
10	20 01 17	Fotochemikalien	Fotochemikalien	0,60 / kg
11	16 01 14	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	Frostschutzmittel	0,50 / kg
12	13 07 01	Heizöl und Diesel	Heizöl und Diesel	0,60 / kg

Lfd. Nr.	Abf.Schl.-Nr.	Bezeichnung gem. AVV	Kurzbezeichnung (alphabetisch)	Gebühren für Selbstanlieferer in EURO pro kg oder Stück
13	20 01 19	Pestizide	Holzschutzmittel	0,50 / kg
14	16 05 07	Gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Kondensatoren, PCB-haltig	1,60 / kg
15	15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Kunststoffemballagen mit schädlichen Restinhalten	0,70 / kg
16	20 01 15	Laugen	Laugen	0,90 / kg
17	20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	Leuchtstofflampen, gerade Form	gebührenfrei
18	20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	Leuchtstofflampen, Sonderformen	gebührenfrei
19	14 06 02	Andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	Lösemittel, halogenhaltig	0,60 / kg
20	15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Metallemballagen mit schädlichen Restinhalten	0,50 / kg
21	12 01 09	Halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	Öl-Wasser-Gemische	0,60 / kg
22	20 01 19	Pestizide	Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel	1,10 / kg
23	06 04 04	Quecksilberhaltige Abfälle	Quecksilberschrott	6,20 / kg
24	20 01 14	Säuren	Säuren	0,90 / kg
25	16 05 04	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	Spraydosen	1,20 / kg

Entgeltordnung für die Benutzung der Bauschuttdeponie Hittfeld II

Aufgrund des § 36 Abs. 1 Nr. 7 Niedersächsische Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. S. 510), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 462) in Verbindung mit § 25 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Harburg vom 14.05.2008 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Harburg in seiner Sitzung am 26.09.2011 folgende Entgeltordnung für die Benutzung der Bauschuttdeponie Hittfeld II beschlossen:

§ 1

Zur Erfüllung der Pflicht zur Abfallentsorgung bedient sich der Landkreis gemäß § 16 Abs. 1 KrW/AbfG teilweise der Firma Otto Dörner Kies und Deponien GmbH & Co. KG, Lederstraße 24, 22525 Hamburg. Die Firma Otto Dörner Kies und Deponien GmbH & Co. KG betreibt die Bauschuttdeponie Hittfeld II.

§ 2

1. Folgende Abfälle werden auf der Bauschuttdeponie Hittfeld II zu den genannten Entgelten angenommen:

		Großmengen / Kleinmengen bis 2 m ³	
-010408	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen	19,10 €/t	30,50 €/m ³
-010409	Abfälle von Sand und Ton	19,10 €/t	30,50 €/m ³
-010413	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen	19,10 €/t	30,50 €/m ³
-100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt	28,50 €/t	45,50 €/m ³
-100115	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen	28,50 €/t	45,50 €/m ³
-101208	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	19,10 €/t	30,50 €/m ³
-101314	Bauabfälle und Betonschlämme	19,10 €/t	30,50 €/m ³
-170101	Beton (als Gemisch mit Boden)	8,10 €/t	12,90 €/m ³
-170102	Ziegel (als Gemisch mit Boden)	8,10 €/t	12,90 €/m ³
-170103	Fliesen, Ziegel, Keramik	19,10 €/t	30,50 €/m ³
-170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen, Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen	19,10 €/t	30,50 €/m ³
-170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen (als Gemisch mit Boden)	8,10 €/t	12,90 €/m ³
-170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen	19,10 €/t	30,50 €/m ³
-170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt	19,10 €/t	30,50 €/m ³
-170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507 fällt	19,10 €/t	30,50 €/m ³

-170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt	201,00 €/t	50,50 €/m ³
-170605	asbesthaltige Baustoffe	98,30 €/t	124,20 €/m ³
-170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen	67,30 €/t	30,50 €/m ³
-190112	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 190111 fallen	28,50 €/t	45,50 €/m ³
-191209	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	28,50 €/t	45,50 €/m ³
-200202	Boden und Steine	19,10 €/t	30,50 €/m ³

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist jeweils hinzuzurechnen.

Kleinmenge kompostierbarer Abfälle
(bis max. 0,5 m³ je Anlieferer und Tag)

entgeltfrei

Die Annahme weiterer Abfälle zur Verwertung fällt nicht unter diese Entgeltordnung.

§ 3

Das Entgelt wird von der Firma Otto Dörner Kies und Deponien GmbH & Co. KG erhoben.

§ 4

Die betriebliche Benutzungsordnung ist zu beachten. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

Die Öffnungszeiten sind:

montags – donnerstags 07.00 – 12.30 Uhr, 13.00 – 16.30 Uhr
freitags 07.00 – 12.30 Uhr, 13.00 – 16.00 Uhr

§ 5

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Die Entgeltordnung vom 16.12.2010 tritt mit Ablauf des 31.12.2011 außer Kraft.

Winsen (Luhe), den 26.09.2011

Landkreis Harburg

Joachim Bordt
Landrat



Feststellung der UVP-Pflicht nach § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Harburg

Die Firma OTTO DÖRNER Kies und Deponien GmbH & Co. KG, Lederstr. 24, 22525 Hamburg, beabsichtigt beim Landkreis Harburg einen Antrag auf Erteilung einer Bodenabbaugenehmigung auf dem Gebiet der Gemeinde Rosengarten nach § 10 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz zu stellen.

Beabsichtigt ist ein Abbau mit anschließender Wiederverfüllung für die Dauer von etwa 24 Jahren auf Flächen in der Gemarkung Klecken, Flur 3, Flurstücke 2/5, 2/7, 2/9, 2/10 und 3/4. Die Abbaufäche hat eine Größe von ca. 21,6 ha.

Für dieses Neuvorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 des NUVPG durchgeführt worden.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 6 NUVPG bekannt gegeben.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Landkreis Harburg
Der Landrat
Az.:71-91/410 Bt.

Winsen (Luhe), den 09.11.2011

Im Auftrag



Bordt

BEKANNTMACHUNG

Die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Gremium:	Kreisbehindertenbeirat
Tag, Datum	23.11.2011
Sitzungsbeginn:	15:30 Uhr
Sitzungsort:	Kreishaus (Gebäude B), Raum B 013 – EG Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe)

Vor der konstituierenden Sitzung werden die Nachwahlen zum Kreisbehindertenbeirat durchgeführt.

Gebärdensprachdolmetscher stehen bisher nicht zur Verfügung. Personen, die an der Sitzung teilnehmen möchten und auf Gebärdensprachdolmetscher angewiesen sind, melden sich bitte bei Herrn Plönnigs (Fax: 04171 693-174 oder E-Mail: f.ploennigs@lkharburg.de) damit Dolmetscher bestellt werden können.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- TOP 1 Begrüßung
- TOP 2 Bestätigung des Wahlergebnisses
- TOP 3 Verpflichtung der neuen Beiratsmitglieder und Stellvertreter/innen
- TOP 4 Wahl der/s Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzende/n, Schriftführer/in
- TOP 5 Sitzungstermine und Arbeitsweise
- TOP 6 Vorstellung der Verwaltung Landkreis Harburg
- TOP 7 Verschiedenes

Winsen/Luhe, den 10.11.2011

LANDKREIS HARBURG
Der Landrat



Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Bekanntmachung

Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Ina Persiel
 Gebäude / Zimmer: B-125
 Tel.- Durchwahl: 04171 693-113
 Telefax: 04171 687-113
 E-Mail: i.persiel@lkharburg.de
sitzungsdienst@lkharburg.de

Mein Zeichen: 10.1 - Per
 (Bei Antwort bitte angeben)
 Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Datum: 15.11.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 1. Sitzung des Kreistages (XVI. Wahlperiode)

Tag, Datum: Montag, 28.11.2011

Sitzungsbeginn: **10:00 Uhr**

Sitzungsort: 21218 Seevetal-Hittfeld, Am Göhlenbach 11, Telefon (04105) 55-293
oder 55-0, Veranstaltungszentrum "Burg Seevetal"

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Kreistagsabgeordneten

Dienstgebäude: Landkreis Harburg

- A Schloßplatz 6 (Altbau)
- B Schloßplatz 6 (Neubau)
- C Rathausstraße 29
- D Von-Somnitz-Ring 13
- F St.-Barbara-Weg 1
- G Rathausstraße 60

21423 Winsen (Luhe)

Kontakt:

Telefon : 04171 693-0
 Telefax : 04171 687-100

Elektronische Kommunikation:
 Es gelten die Richtlinien auf
 unseren Internetseiten.

Internet:

www.lkharburg.de
www.landkreis-harburg.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Harburg-Buxtehude
 BLZ 207 500 00 Kto.-Nr. 7 028 962
 IBAN: DE56 2075 0000 0007 0289 62
 BIC: NOLADE21HAM

Postbank Hamburg
 BLZ 200 100 20 Kto.-Nr. 192 68-204
 IBAN DE16 2001 0020 0019 2682 04
 BIC: PBNKDEFF



Sprechzeiten nach Terminabsprache:

Montag - Donnerstag 07.00 - 19.00 Uhr
 Freitag 07.00 - 15.00 Uhr

Terminvereinbarungen bitte von

Montag - Donnerstag 08.30 - 16.00 Uhr
 Freitag 08.30 - 15.00 Uhr

Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte):

Schloßring 12 und Eppens Allee
 LP im unteren Teil der
 Parkpalette "Schloßring 12"

- 4 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 5 Bericht des Landrates
- 6 Einwohner/innenfragestunde
- 7 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 8 Bericht über wichtige Beschlüsse des Kreisausschusses
- 9 Feststellung über das Vorhandensein von Fraktionen und Gruppen im neuen Kreistag
- 10 Wahl einer Vorsitzenden bzw. eines Vorsitzenden des Kreistages
- 11 Erlass einer Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Kreistagsausschüsse und die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Landkreises Harburg
- 12 Beschlussfassung über die stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistages
- 13 Bildung des Kreisausschusses
- 14 Wahl der (ehrenamtlichen) Vertreterinnen und Vertreter des Landrates
- 15 Bildung von Fachausschüssen des Kreistages
- 16 Beirat der Kreisvolkshochschule Landkreis Harburg;
Benennung der Mitglieder
- 17 Wahl des Kreisjägermeisters und der Mitglieder des Jagdbeirates
- 18 Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Harburg-Buxtehude;
Benennung der Mitglieder
- 19 Ems-Weser-Elbe Versorgungs- und Entsorgungsverband
a) Benennung von Vertreterinnen bzw. Vertretern für die Verbandsversammlung
b) Benennung eines Mitgliedes für den Verbandsausschuss
- 20 Verein "Naherholung im Umland Hamburg e. V.";
Benennung von Vertreterinnen bzw. Vertretern für die Mitgliederversammlung
- 21 Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH (EVB);
a) Benennung eines Mitgliedes für den Aufsichtsrat
b) Wahl eines Mitgliedes für die Gesellschafterversammlung
- 22 Lüneburger Heide GmbH;
a) Benennung des Landrats für den Aufsichtsrat
b) Wahl des Landrats für die Gesellschafterversammlung
- 23 Verkehrsgesellschaft Nord-Ost-Niedersachsen mbH (VNO);
a) Benennung von Vertreterinnen bzw. Vertretern für die Gesellschafterversammlung
b) Benennung eines Mitgliedes für den Aufsichtsrat
- 24 Naturschutzstiftung des Landkreises Harburg (NLH);
Benennung von Vertreterinnen bzw. Vertretern für das Kuratorium

- 25 Hamburger Verkehrsverbund GmbH (HVV);
a) Benennung eines Mitglieds für den Aufsichtsrat
b) Wahl einer Vertreterin bzw. eines Vertreters für die Gesellschafterversammlung
- 26 Wirtschaftsförderungsgesellschaft im Landkreis Harburg (WLH);
a) Benennung von Mitgliedern für den Aufsichtsrat
b) Wahl einer Vertreterin bzw. eines Vertreters in die Gesellschafterversammlung
- 27 Krankenhaus Buchholz und Winsen gGmbH;
a) Benennung von Mitgliedern für den Aufsichtsrat
b) Wahl einer Vertreterin bzw. eines Vertreters in die Gesellschafterversammlung
- 28 Stiftung Historische Museen Hamburg;
Benennung des Landrates für den Stiftungsrat
- 29 Hochschule 21 Buxtehude GmbH;
Wahl einer Vertreterin bzw. eines Vertreters für die Gesellschafterversammlung
- 30 Verein Naturschutzpark e. V. (VNP);
Benennung eines Mitgliedes für den Beirat
- 31 Wachstumsinitiative Süderelbe AG;
Benennung des Landrates für den Aufsichtsrat und Wahl des Landrates in die Hauptversammlung
- 32 Niedersächsischer Landkreistag (NLT);
Entsendung eines Kreistagsmitglieds in die Landkreisversammlung
- 33 Stiftung Freilichtmuseum am Kiekeberg;
Benennung von Mitgliedern für den Stiftungsrat
- 34 Förderverein Freilichtmuseum am Kiekeberg e. V.;
Benennung von Mitgliedern für den Vorstand
- 35 RE-EL Elektro- und Elektronikschrottverwertung GmbH;
Wahl des Landrats in die Gesellschafterversammlung
- 36 Flusslandschaft Elbe GmbH;
Benennung von Vertreterinnen bzw. Vertretern für den Aufsichtsrat
- 37 Stiftung Kunststätte Johann und Jutta Bossard;
Benennung von Mitgliedern für den Stiftungsrat
- 38 Kooperationsgremium Rechnungsprüfung;
Benennung von Mitgliedern
- 39 Stiftung für Stifter der Sparkasse Harburg-Buxtehude
- 39.1 Stiftung für Stifter der Sparkasse Harburg-Buxtehude; Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung
- 39.2 Stiftung für Stifter der Sparkasse Harburg-Buxtehude; Benennung von Herrn Landrat Bordt als Mitglied für den Stiftungsrat

- 40 Zustimmung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
- 40.1 Zustimmung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
- 40.2 Zustimmung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
- 40.3 Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen Aufwendungen
- 41 Berufung einer/s ehrenamtlichen Richterin bzw. Richters in der niedersächsischen Sozialgerichtsbarkeit
- 42 Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht
- 42.1 Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht
- 42.2 Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht
- 43 Rettungsdienstliche Versorgung im Landkreis Harburg- Rettungsdienstbedarfsplan 2012
- 43.1 Rettungsdienstliche Versorgung im Landkreis Harburg
Rettungsdienstbedarfsplan 2012
Antrag der SPD-Fraktion vom 08.11.2011
- 44 Personalangelegenheiten
- 44.1 Personalangelegenheiten
- 44.2 Personalangelegenheiten
- 45 Anregungen und Beschwerden
- 46 Anfragen
- 47 Einwohner/innenfragestunde

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Drage für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Drage in der Sitzung am 11.10.2011 folgende 1.Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt-beträ- ge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans ein- schließlich der Nachträge fest- gesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	2.452.900	140.700	121.200	2.472.400
ordentliche Aufwendungen	2.786.100	234.700	6.600	3.014.200
außerordentliche Erträge	450.000	0	0	450.000
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	2.452.900	140.700	121.200	2.472.400
Auszahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	2.586.100	231.700	6.600	2.811.200
Einzahlungen für Investitionstätig- keit	1.405.000	90.000	0	1.495.000
Auszahlungen für Investitionstätig- keit	377.500	638.200	362.500	653.200
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	0	700.000	0	700.000
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	850.000	350.000	0	1.200.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	3.857.900	930.700	121.200	4.667.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	3.813.600	1.219.900	369.100	4.664.400

§ 2 Kreditermächtigung

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3
Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 280.000 Euro festgesetzt.

**§ 4
Liquiditätskredite**

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

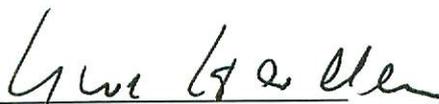
**§ 5
Steuersätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

**§ 6
Sonstige Vorschriften**

Die Vorschriften über die Unerheblichkeit von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden nicht geändert.

Drage, den 11. Oktober 2011


Der Bürgermeister



Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Drage

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2, § 91 Abs. 4, § 119 Abs. 4 und § 122 Abs. 2 und 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 09.11.2011 unter dem Aktenzeichen 10.04.13.01.01.007 (2011) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 21.11.2011 bis 05.12.2011

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

**in der Gemeinde Drage, Winsener Straße 40, 21423 Drage
im Gemeindebüro**

**montags, dienstags und donnerstags
dienstags
donnerstags**

**08:30 Uhr – 12:00 Uhr
14:00 Uhr – 19:00 Uhr
15:00 Uhr – 19:00 Uhr**

Winsen / Luhe, den 09.11.2011

Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Elbmarsch für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Elbmarsch in der Sitzung am 13.10.2011 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplans ein- schließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	6.407.100	108.100		6.515.200
ordentliche Aufwendungen	6.470.100	214.700		6.684.800
außerordentliche Erträge	27.700	16.600		44.300
außerordentliche Aufwendungen	118.500	400		118.900
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	5.814.700	77.800		5.892.500
Auszahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	5.432.700	142.400		5.575.100
Einzahlungen für Investitionstätig- keit	933.100	153.200		1.086.300
Auszahlungen für Investitionstätig- keit	1.911.800	48.100		1.959.900
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	974.900		101.300	873.600
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	378.200			378.200
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	7.722.700	231.000	101.300	7.852.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	7.722.700	190.500		7.913.200

§ 2 Kreditermächtigung

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von 974.900 Euro um 101.300 Euro auf 873.600 Euro festgesetzt.

**§ 3
Verpflichtungsermächtigungen**

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

**§ 4
Liquiditätskredite**

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

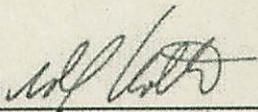
**§ 5
Steuersätze**

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

**§ 6
Sonstige Vorschriften**

Die Vorschriften über die Unerheblichkeit von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden nicht geändert.

Marschacht, den 13. Oktober 2011



Der Samtgemeindebürgermeister



Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Elbmarsch

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2, § 119 Abs. 4, § 122 Abs. 2 und § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 9.11.2011 unter dem Aktenzeichen 10.04.13.01.01.401 (2011) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 21. bis 29.11.2011

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeinde Elbmarsch, Elbuferstraße 98, 21436 Marschacht

im 1. Stock, Zimmer 209

**montags bis freitags
dienstags
donnerstags**

**08:00 Uhr – 12:00 Uhr
14:00 Uhr – 17:00 Uhr
14:00 Uhr – 18:30 Uhr**

öffentlich aus.

Marschacht, den 15.11.2011

Samtgemeindebürgermeister



Hauptsatzung der Gemeinde Eyendorf

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Eyendorf in seiner Sitzung vom 08.11.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Eyendorf“.
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Salzhausen an.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Eyendorf zeigt den alten Wasserturm mit blauem Wasserbalken und als Umrandung vier Felder, zwei in rot und zwei in gold.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Eyendorf“, Landkreis Harburg.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 1.000,- € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 500,- € nicht übersteigt.

§ 4

Verwaltungsausschuss

- (1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus den Mitgliedern nach § 74 NKomVG.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 5

Vertreter des Bürgermeisters

Der Rat wählt aus der Mitte der Beigeordneten bis zu zwei stellvertretende Bürgermeister, die ihn als Ratsvorsitzender und bei den Aufgaben nach § 81 Abs. 2 NKomVG vertreten.

§ 6
Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7
Anregungen und Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 8
Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im „Amtsblatt für den Landkreis Harburg“ veröffentlicht.
Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Eyendorf während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen, für die Dauer der Auslegung gilt die Regelung über die Aushangfrist (Absatz 3) entsprechend.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Eyendorf vorgenommen.
- (3) Die Dauer des Aushanges beträgt zwei Wochen, sofern nicht gesetzlich andere Fristen vorgeschrieben sind.
Jede Bekanntmachung ist vor der Veröffentlichung mit einem Vermerk über Beginn und Ende des Aushangs zu versehen.
- (4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden nach § 8 Absatz 2 vorgenommen.

§ 9

Funktionsbezeichnung in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 08. November 2011 in Kraft. Gleichzeitig wird die Hauptsatzung vom 11.09.2002 aufgehoben.

Eyendorf, den 08. November 2011


.....
Dr. R. Spieker
(Bürgermeister)




.....
(stellvertr. Bürgermeister)




.....
(stellvertr. Bürgermeister)



**1. Änderungssatzung
zur Satzung der Gemeinde Rosengarten über
den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Ortsteilkläranlage
„Am Hamboken“ und die Erhebung von Benutzungsgebühren
(Ortsteilkläranlagen- und Gebührensatzung „Am Hamboken“)**

Aufgrund der §§ 6,8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Rosengarten in seiner Sitzung am 31. Oktober 2011 folgende 1. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Ortsteilkläranlage „Am Hamboken“ vom 14.12.2004 beschlossen:

§ 1

§ 17 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

Gebührensatz

- 1) Die Gebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter Abwasser 3,73 €
- 2) Für den Bau und Instandsetzung der Ortsteilkläranlage ein Grundbetrag von 295,00 € je angeschlossener Wohneinheit.

§ 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 1. November 2011 in Kraft

Rosengarten, 31. Oktober 2011



Stadie

Stadie
Bürgermeister